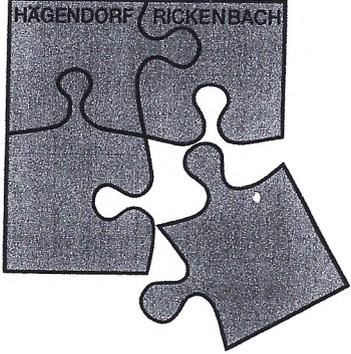


STIFTUNG
FÜR EIN GLÜCKLICHES ALTER
HÄGENDORF / RICKENBACH



STIFTUNGSSTATUT

der

Stiftung für ein glückliches Alter Hägendorf-Rickenbach mit Sitz in Hägendorf

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Artikel 1

Unter dem Namen «Stiftung für ein glückliches Alter Hägendorf-Rickenbach» besteht mit Sitz in Hägendorf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2

Die Stiftung bezweckt, hilfsbedürftigen, unverschuldet in Not geratenen, gebrechlichen oder arbeitsunfähigen Personen im AHV-Alter mit Wohnsitz in Hägendorf und Rickenbach, mit finanziellen Leistungen oder anderer Hilfe beizustehen.

Die Stiftung bezweckt ferner die aktive Unterstützung aller möglichen Bemühungen, welche alternden Menschen ihr Dasein erleichtern und verschönern können, wie Mahlzeitendienst, Durchführung von Veranstaltungen kultureller oder unterhaltender Art, Freizeit- und Weiterbildungskurse, Ausflüge usw.

Zweck der Stiftung ist schliesslich die finanzielle Unterstützung bestehender Institutionen in Hägendorf oder in der Region, die sich in irgendwelcher Weise der in Abs. 1 und 2 hievore erwähnten Stiftungszwecke annehmen.

Zuwendungen und andere Hilfe seitens der Stiftung sollen nur in Fällen gewährt werden, in welchen ein Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Hand oder anderer Institutionen nicht besteht.

Werner Lehmann

M. Hori

II. Vermögen

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet einzig ihr Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist wertbeständig anzulegen.

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Mittel wurden geäufnet durch die Einlage des Reinerlöses aus dem Dorffest 1978 und durch freiwillige Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Firmen und Privatpersonen, sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

III. Organisation

Artikel 4

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde)

Artikel 5

Der Stiftungsrat besteht aus 7 – 12 Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:

- Der Stiftungsrat kooptiert sich selbst.
- Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre (wie Amtsperiode Gemeinderat). Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer der Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer und Ämter ihrer Vorgänger ein.
- Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Sekretär/in und der/die Rechnungsführer/in des Stiftungsrates je kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bezeichnen.
- Abnahme des Revisionsstellen-Berichtes.
- Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung.
- Ihm stehen die Befugnisse zu, die in einer Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben wie Aktuariat, Rechnungsführung, Betreuungsfunktionen usw. Drittpersonen übertragen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 5

Der Stiftungsrat hat folgende nicht übertragbare Aufgaben und Pflichten:

- a) Erlass von Reglementen,
- b) Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen gemäss Stiftungszweck an Berechtigte,
- c) Umsetzung aller möglichen Massnahmen gemäss Stiftungszweck,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- e) Änderungen der Stiftungsstatuten.

Artikel 6

Der Stiftungsrat wird durch den/die Präsident/in, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen.

Artikel 7

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, einschliesslich allfälliger Wahlen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Artikel 8

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Erfolgte Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Artikel 9

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat kann ein/e Geschäftsführer/in bezeichnen, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Artikel 10

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende bzw. freiwillige Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 841 ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art 83b Abs 2 ZGB).

Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandunternehmen eingesetzt werden.

Artikel 11

Die Jahresrechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat, resp. von der/vom Rechnungsführer/in, aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle (je im Original und mit Originalunterschrift) der Aufsichtsbehörde ein.

IV. Änderung, Ergänzung, Aufhebung

Artikel 12

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen (Art 85, 86, 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden und kann der Zweck auch durch eine Statutenanpassung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Hägendorf, den 24.06.2019 / 20.08.2020

Stiftung für ein glückliches Alter Hägendorf-Rickenbach

Im Namen des Stiftungsrates

Huber Werner – Präsident Sigrist Andreas – Vizepräsident Möri Marianne – Aktuarin

Werner Huber *Andreas Sigrist* *Marianne Möri*

IIIIII KANTON **solothurn**
GENEHMIGT durch das
Volkswirtschaftsdepartement
Solothurn, *24.8.2020 Hans Hofer*